

Geschäftsnummer:
1 Ks 100 Js 29943/14



Landgericht Karlsruhe

1. Schwurgerichtskammer

Im Namen des Volkes

Urteil

Strafsache gegen

[REDACTED]
[REDACTED] Staatsangehörigkeit: [REDACTED]
wohnhaft [REDACTED] Karlsruhe,

Verteidiger:

RA Marc Jüdt, 68161 Mannheim

wegen versuchten Totschlags u. a.

Das Landgericht Karlsruhe – 1. Strafkammer als Schwurgericht – hat auf Grund der öffentlichen Hauptverhandlung vom 9. und 12. März 2015 an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht *Schmidt* als Vorsitzender

Richter am Landgericht *Dr. Klemm* als Beisitzer

Richter am Landgericht *Herkle* als Beisitzer

[REDACTED] als Schöffe

[REDACTED] als Schöffin

Oberstaatsanwalt *Rehring*

als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt *Jüdt*

als Verteidiger und Adhäsionsbeklagtenvertreter

██████████
wohnhaft ██████████ Karlsruhe

als Neben- und Adhäsionskläger

Rechtsanwalt ██████████

als Neben- und Adhäsionsklägervertreter

Justizangestellte ██████████

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle im Zeitpunkt der Urteilsverkündung

am 12. März 2015 für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte wird wegen fahrlässiger Körperverletzung zu der Freiheitsstrafe von 9 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.
2. Der Angeklagte wird verurteilt, an den Adhäsionskläger ein Schmerzensgeld in Höhe von 7.500 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 3. März 2015 zu bezahlen.
3. Es wird festgestellt, dass der Angeklagte verpflichtet ist, dem Adhäsionskläger sämtliche künftigen aus dem Tatgeschehen vom 3. Juli 2014 resultierenden materiellen und immateriellen Schäden zu ersetzen, soweit diese Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Versicherungen übergegangen sind.
4. Im Übrigen wird von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag abgesehen.
5. Das Urteil ist hinsichtlich Ziffer 2. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
6. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens, die notwendigen Auslagen des Nebenklägers sowie die durch den Adhäsionsantrag vom 2. März 2015 angefallenen besonderen gerichtlichen Kosten. Von den dem Adhäsionskläger und dem Angeklagten durch den Adhäsionsantrag vom 2. März 2015 ent-

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

In gesundheitlicher Hinsicht ist der Angeklagte [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Seit dem Jahr [REDACTED] und bezieht als angestellter [REDACTED]
[REDACTED] ein Gehalt von [REDACTED]
[REDACTED], so dass er monatlich über [REDACTED]
[REDACTED] verfügen kann.

Der ledige Angeklagte welcher keine Drogen und nur gelegentlich Alkohol konsumiert, ist nicht vorbestraft. Er lebt [REDACTED] mit seiner Lebensgefährtin zusammen, [REDACTED]
[REDACTED] in Karlsruhe.

II.

Am [REDACTED] 2014 kehrte der Angeklagte gegen 21:00 Uhr nach seiner Tätigkeit [REDACTED]
[REDACTED] zurück. Er nutzte hierfür [REDACTED]
[REDACTED]. Sodann ging er zu Fuß zu der Wohnanschrift [REDACTED]. Im Rahmen dieses kurzen Fußweges passierte er unter anderem das Anwesen [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED], beabsichtigte der Angeklagte, das Geschehen mit seinem Mobiltelefon zu filmen, um [REDACTED]

_____ zu dokumentieren. Als der Angeklagte _____
_____ filmen wollte, wurde er von
_____ als „Spast“ oder „Missgeburt“ beleidigt. Der Angeklagte _____
_____,
_____ setzte seinen Weg in Richtung _____ fort.

In unmittelbarer Nähe _____ hielt sich auch der damals _____ Jah-
re alte _____ auf. Dieser war _____ sehr aufgebracht und rief
dem sich schon wieder von _____ in Richtung _____ entfernenden
Angeklagten in Bezug auf dessen Videoaufnahme hinterher: „Damit kannst viel erreichen,
gell!“ Während der Angeklagte seinen Weg weiter fortsetzte, rief ihm ein unbekannter Drit-
ter hinterher: „Ich glaub, Du brauchst ein blaues Auge“. _____

Auf diesen Ausruf hin drehte sich der Angeklagte, der bereits an der Haustüre zum Anwesen
_____ angekommen war, um und rief dem etwa 20 Meter entfernten _____
_____ zu: „Komm doch her!“. Daraufhin kam _____ raschen Schrittes auf den
Angeklagten zu. Noch während sich _____ näherte, zog dieser
aus seiner Bauchtasche ein Küchenmesser, da er einen tätlichen Angriff _____
gegen sich fürchtete und sich _____ dem _____
_____ Gegner nicht gewachsen sah. Als sich _____ dem Angeklagten soweit
genähert hatte, dass sich beide vor der Haustüre des Anwesens _____
unmittelbar gegenüber standen, hielt der Angeklagte das Messer mit seiner linken Hand vor
sich und forderte _____ auf, sich zu entfernen. Dieser blieb indes mit weit ausge-
breiteten Armen vor dem Angeklagten stehen und entgegnete: „Was willst jetzt mit dem Mes-
ser?“ Daraufhin machte der Angeklagte einen kurzen Ausfallschritt und versetzte _____
_____ unvermittelt einen sichelförmigen Schnitt ins Gesicht, mit dem er dessen rechte Wange
auf einer Länge von 8 cm aufschlitzte.

Bei Ausführung dieses Schnittes ging der Angeklagte davon aus, dass ein tätlicher Angriff
des _____ mittels Faustschlägen gegen sein Gesicht unmittelbar bevorstand. Der
von ihm geführte Schnitt sollte dazu dienen, einem solchen Angriff zuvorzukommen, um _____
_____ zu schützen. Tatsächlich baute sich _____
_____ lediglich mit entsprechendem Imponiergehabe vor dem Angeklagten auf, um diesem mit
Nachdruck zu verdeutlichen, dass nicht er es sei, der _____

Ein tätlicher Angriff gegen den Angeklagten stand nicht bevor. Bei besonnener Einschätzung der Situation wäre dies für den Angeklagten erkennbar gewesen.

Nachdem seine Verletzung an der Wange realisiert hatte, stürzte er sich auf den Angeklagten, der das Messer immer noch in seiner linken Hand hielt, um sich seinerseits gegen die Messerattacke zur Wehr zu setzen und den Angeklagten zu entwaffnen. In der Folge stürzten beide Kontrahenten über eine Hecke in den Vorgarten des Anwesens wo sie dergestalt zu liegen kamen, dass auf der Brust des mit dem Rücken auf dem Boden liegenden Angeklagten saß versuchte nun, die linke Hand des Angeklagten, mit welcher dieser immer noch das Messer hielt, auf dem Boden zu fixieren und ihm das Messer abzunehmen. Um den Angeklagten, der sich heftig wehrte, zum Loslassen des Messers zu veranlassen, schlug ihm dabei auch mehrfach mit der Faust gegen den Arm und ins Gesicht.

Da sich während dieses Kampfgeschehens im Vorgarten über dem Angeklagten befand, gelangte Blut aus der klaffenden Schnittverletzung an der Wange des Geschädigten in das rechte Auge des Angeklagten, so dass dieser, nichts mehr sehen konnte. In Panik und in der irrigen Annahme, durch die Schläge stach der Angeklagte vier Mal mit seiner linken Hand „blind“ in Richtung des sich unmittelbar über ihm befindlichen, um sich insbesondere gegen die Schläge in sein Gesicht zu schützen. Zwei Stiche trafen den Nackenbereich des, zwei weitere dessen rechte Flanke.

Zwischenzeitlich waren der des Geschädigten und dessen Freund, auf das Geschehen aufmerksam geworden. Beiden gelang es, den sich immer noch stark wehrenden Angeklagten mit vereinten Kräften am Boden zu fixieren und ihm das Messer zu entwenden, während der Bruder des Geschädigten, diesen vom Angeklagten herunter zog und bis zum Eintreffen des Notarztes versorgte.

erlitt durch die Tat eine acht Zentimeter lange klaffende Schnittwunde an der rechten Wange. Während die beiden Stiche in den Nacken und ein Stich in die Flanke zu keinen größeren inneren Verletzungen geführt haben, drang der weitere Stich in die rechte Flanke 10 cm tief in den Bauchraum ein, verletzte die Leber und durchstieß das Zwerchfell. Die inneren Blutungen konnten nur durch eine sofort eingeleitete Notoperation gestoppt werden. Anschließend wurde in ein künstliches Koma versetzt; zwei Tage später

erfolgte eine weitere Operation. Nach dem Aufwachen aus dem Koma wurde [REDACTED] am [REDACTED] 2014 von der Intensivstation auf die chirurgische Überwachungsstation verlegt und am [REDACTED] 2014 schließlich auf die Normalstation. Nachdem am [REDACTED] 2014 noch eine operative Brustkorbspiegelung wegen verdächtigen Luftansammlungen durchgeführt wurde, wurde [REDACTED] schließlich nach 24 Tagen aus dem Krankenhaus entlassen. Ihm werden dauerhafte Narben im Gesicht, sowie am Oberkörper verbleiben. Neben den vier Stichverletzungen am Oberkörper verbleibt insbesondere eine etwa 25 cm lange Operationsnarbe mittig über dem Brust- und Bauchbereich. Zwar ist die ärztliche Behandlung zwischenzeitlich abgeschlossen, es bestehen indes gleichwohl noch erhebliche Schmerzen im Brustbereich. Im Anschluss an den Krankenhausaufenthalt war [REDACTED] etwa drei Monate lang krank geschrieben.

Auch der Angeklagte wurde bei dem Vorfall erheblich verletzt. Neben Prellungen und Schürfungen am ganzen Körper erlitt er einen Nasenbeinbruch sowie einen Bruch des Gesichtsknochens unterhalb des rechten Auges.

III.

Der Angeklagte ist einer fahrlässigen Körperverletzung gemäß § 229 StGB schuldig, da er bei Begehung der Tat irrig das Vorliegen einer Notwehrlage angenommen hat und dieser Irrtum für ihn vorhersehbar und vermeidbar war.

1. Der erste Schnitt des Angeklagten war nicht durch Notwehr gerechtfertigt, da ein rechtswidriger Angriff des [REDACTED] gegen den Angeklagten objektiv nicht unmittelbar bevorstand.

a. Jedoch ging der Angeklagte irrig vom Vorliegen eines solchen Angriffs gegen sich aus, so dass er sich in einem Erlaubnistatbestandsirrtum befand, mithin ein Fall der so genannten Putativnotwehr vorlag. Ein Exzess im Rahmen dieser Putativnotwehr war nicht gegeben, weil die Notwehrhandlung des Angeklagten – einen Angriff mit Faustschlägen gegen sein Gesicht unterstellt – geeignet, erforderlich und auch geboten gewesen wäre, um diesen Angriff von sich abzuwehren. Der Angeklagte wäre angesichts seiner körperlichen Beeinträchtigungen gegenüber dem über 30 Jahre jüngeren vermeintlichen Angreifer, dem gegenüber er den Einsatz des Messers durch Vorzeigen desselben konkludent angedroht hatte, nicht gehalten gewesen, sich auf mildere Mittel der Schutzwehr zu beschränken, sondern hätte das Messer in der geschehen Weise zu Verteidigungszwecken einsetzen dürfen.

b. Der in einem Erlaubnistatbestandsirrtum Handelnde kann zwar nicht wegen einer Vorsatztat bestraft werden, in Betracht kommt indes eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tatbegehung, wenn der vermeintlich Angegriffene in objektiv und subjektiv vorwerfbarer Weise verkannt hat, dass ein Angriff unmittelbar bevorstand (vgl. BGH, Urteil vom 2. November 2011 – 2 StR 375/11). So liegt der Fall hier. Der Angeklagte hätte bei einer besonnenen Beurteilung der Lage erkennen können und müssen, dass der mit weit ausgebreiteten Armen vor ihm stehende [REDACTED] zwar ein entsprechendes Imponiergehabe an den Tag legte, ein tätlicher Angriff indes nicht unmittelbar bevorstand. Eine solche besonnene Einschätzung der Situation konnte vom Angeklagten auch vor dem Hintergrund erwartet werden, dass seine Beurteilungsfähigkeit in der konkreten Situation durch die Furcht um sein verbliebenes Auge beeinträchtigt gewesen sein mag, zumal der Angeklagte sein linkes Augenlicht bereits in einer ähnlicher Situation verloren hatte. Ausschlaggebend hierfür ist, dass gerade der Angeklagte als Kampfkunst-, Selbstverteidigungs- und Gewaltpräventions-Trainer ein ausgewiesener Spezialist in der Einschätzung und Beurteilung von bedrohlichen Situationen ist und diese Fähigkeit sogar Dritten vermittelt. Vor diesem Hintergrund muss ihm hinsichtlich der Verknennung der konkreten Situation, in welcher [REDACTED] weder zu einem Schlag ausgeholt noch einen solchen dem Angeklagten gegenüber unmittelbar angedroht hat, ein Fahrlässigkeitsvorwurf gemacht werden.

2. Die vom Angeklagten im nachfolgenden Geschehen verübten Stiche stellen keine gesondert zu sanktionierende Tat dar, sondern sind unselbständiger Teil einer einheitlichen fahrlässigen Körperverletzungshandlung.

a. Sie sind insbesondere nicht durch den zwischenzeitlichen Gegenangriff des [REDACTED] gerechtfertigt, denn dieser stellte keinen rechtswidrigen Angriff dar. Der Erlaubnistatbestandsirrtum des Angeklagten lässt zwar hinsichtlich seines Messerangriffs entsprechend § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB die Vorsatzschuld entfallen, er stellt indes gleichwohl einen rechtswidrigen Angriff dar, gegen den sich [REDACTED] zur Wehr setzen durfte (vgl. BGH, Urteil vom 2. November 2011 – 2 StR 375/11). Auf Grund des unvermittelten Messerangriffs war die Verteidigung des [REDACTED] mittels Fäusten auch ohne weiteres geeignet, erforderlich und geboten, um diesen Angriff von sich abzuwehren. Gegen den sich rechtmäßig wehrenden [REDACTED] stand dem Angeklagten dann aber seinerseits kein Notwehrrecht zu.

b. Der Irrtum des Angeklagten über das Vorliegen eines rechtswidrigen Angriffs dauerte im Zeitpunkt der Stiche noch an. Wie schon beim ersten Schnitt wähnte sich der Angeklagte bei Ausübung der Stiche unverändert in einer Notwehrlage, indem er davon ausging, als erster

Opfer eines unmittelbar bevorstehenden Angriffs gewesen zu sein. Während er bei Ausführung des ersten Schnitts über das unmittelbare Bevorstehen eines tatsächlichen Angriffs irrte, ging er im Zeitpunkt der Stiche konsequent, aber irrig von einer Rechtswidrigkeit der tatsächlichen Attacke des [REDACTED] aus. Beide Fehlvorstellungen führen indes in rechtlicher Sicht gleichermaßen zu einer Putativnotwehrlage (vgl. *Fischer*, StGB, 62. Aufl. 2015, § 32 Rdn. 50a), so dass die fortbestehende Irrtumslage hinsichtlich der Stiche ebenfalls nur eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Verkennung der Notwehrlage zulässt, zumal bei Ausübung der Stiche vorliegend auch kein Putativnotwehrexzess vorlag. Die Stiche waren – den tatsächlichen Angriff des [REDACTED] als rechtswidrig unterstellt – geeignet, erforderlich und auch geboten, um diesen Angriff von sich abzuwehren. Der körperlich unterlegene, in der konkreten Situation nichts sehende Angeklagte hätte sich mangels Alternativen des in seiner linken Hand befindlichen Messers in der erfolgten Art und Weise bedienen dürfen, um sich gegen den – unterstellt rechtswidrigen – Angriff des auf ihm sitzenden und massiv auf ihn einschlagenden [REDACTED] zu wehren. Da jedoch auch der Irrtum des Angeklagten über die Rechtmäßigkeit des Angriffs des [REDACTED] bedingt durch die fahrlässige Fehleinschätzung des ersten Angriffs vermeidbar war, bleiben diese Stiche als fahrlässige Körperverletzung strafbar.

3. Auf Grund des engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhangs zwischen dem ersten Schnitt und dem sich unmittelbar daran anschließenden Tatgeschehen auf dem Rasen des Vorgartens erscheint das Handeln des Angeklagten auch für einen Dritten bei natürlicher Betrachtungsweise als ein einheitlicher Angriff auf [REDACTED]. Die Kammer sieht daher den ersten Schnitt und die sich anschließenden Stiche als natürliche Handlungseinheit an und hat nur auf eine fahrlässige Körperverletzung erkannt, zumal alle Tathandlungen von demselben einheitlichen Tatentschluss des Angeklagten getragen werden, sich gegen einen (vermeintlichen) Angriff des [REDACTED] zu wehren.

4. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hat in der Hauptverhandlung das öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung von Amts wegen bejaht (§ 230 Abs. 1 StGB).

IV.

Die Kammer ging im Rahmen der Strafzumessung vom Strafraum des § 229 StGB aus, der Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vorsieht.

Für den nicht vorbestraften Angeklagten spricht zunächst dessen umfassendes Geständnis hinsichtlich des inneren und äußeren Geschehensablaufs. Ferner spricht das Vortatverhalten des [REDACTED] für ihn, der durch sein provozierend-bedrohliches Zugehen auf den Angeklagten eine erhebliche Mitursache für die Tat gesetzt hat. Zudem wurde auch der Angeklagte durch die Tat nicht unerheblich verletzt. Zu Lasten des Angeklagten sprechen indes die massiven Verletzungen beim Geschädigten. Nach einer Abwägung all dieser Gesichtspunkte erachtet die Kammer die Verhängung einer Freiheitsstrafe von

neun Monaten

für tat- und schuldangemessen.

Die Vollstreckung dieser Freiheitsstrafe konnte gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden, da zu erwarten ist, dass der nicht vorbestrafte Angeklagte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird. Auch die Verteidigung der Rechtsordnung steht einer Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung nicht entgegen.

V.

1. [REDACTED] steht gegen den Angeklagten ein Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 7.500 Euro aus §§ 823 Abs. 1, 253 Abs. 2 BGB zu.

a. Nach den unter Ziffer II. im Einzelnen getroffen Feststellungen hat der Angeklagte dem [REDACTED] am [REDACTED] 2014 mit einem Messer erhebliche Stich- und Schnittverletzungen im Gesichts- und Oberkörperbereich beigebracht. Damit hat er rechtswidrig und schuldhaft die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit des [REDACTED] verletzt, mithin eine unerlaubte Handlung gemäß § 823 Abs. 1 BGB begangen.

b. Die Kammer hat [REDACTED] wegen dieser Tat ein Schmerzensgeld in Höhe von 7.500 Euro zuerkannt.

aa. Durch ein Schmerzensgeld sollen nach allgemeiner Auffassung in erster Linie die Schäden des Verletzten ausgeglichen werden, dieser soll durch das Schmerzensgeld in die Lage versetzt werden, sich Erleichterungen und andere Annehmlichkeiten zu verschaffen, deren Genuss ihm durch die Verletzung unmöglich gemacht worden sind. Darüber hinaus soll das

Schmerzensgeld auch zu seiner Genugtuung führen (ständige Rechtsprechung seit BGHZ GrZS 18, 149). Auch wenn beide Aspekte bei der Bemessung des Schmerzensgeldes zu berücksichtigen sind, steht dem Geschädigten nur ein einheitlicher Anspruch zu, eine Aufspaltung in einen Betrag zum Ausgleich der immateriellen Schäden und einem solchen, der der Genugtuung dienen soll, findet nicht statt (BGHZ 128, 117). Die Bemessung des Anspruchs bei einer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit erfordert eine Gesamtbetrachtung aller Beeinträchtigungen unter besonderer Berücksichtigung von Art und Schwere der Verletzung (BGHZ 138, 388). Als Bemessungsgrundlagen sind je nach den Umständen des Falles Alter, persönliche Verhältnisse, Heftigkeit und Dauer der Schmerzen des Verletzten sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schädigers zu berücksichtigen. Eine strafrechtliche Verurteilung wegen des schädigenden Ereignisses ist für den Schmerzensgeldanspruch und seine Bemessung ohne Bedeutung (BGHZ 128, 117).

bb. Auf der Grundlage dieser Kriterien beläuft sich das angemessene Schmerzensgeld vorliegend auf 7.500 Euro. Wie bereits ausgeführt, trifft den Angeklagten zwar lediglich ein Fahrlässigkeitsvorwurf hinsichtlich der dem [REDACTED] beigebrachten Verletzungen, jedoch sind deren Folgen für den Geschädigten erheblich. Abgesehen von der unter Ziffer II näher dargelegten unmittelbaren Heilbehandlung verbleiben dem erst 21 Jahre alten Geschädigten im Gesichts- und Brustbereich erhebliche Narben. Zudem hat er im Zeitpunkt der Hauptverhandlung glaubwürdig über immer noch anhaltende Beschwerden berichtet. So sei er beispielsweise immer noch nicht in der Lage, im Rahmen seiner Ausbildung zum Anlagenmechaniker eine Bohrmaschine schmerzfrei anzuheben. Das zuerkannte Schmerzensgeld überfordert den Angeklagten angesichts seines festgestellten Einkommens auch nicht wirtschaftlich; für den [REDACTED] Geschädigten, der über ein monatliches Einkommen in Höhe von [REDACTED] verfügt, bedeutet es indes eine spürbare Verbesserung seiner persönlichen Lage. Für ein höheres Schmerzensgeld war vorliegend jedoch nichts ersichtlich, zumal nach den eigenen Angaben des [REDACTED] in der Hauptverhandlung weder eine dauernde Minderung der Erwerbsfähigkeit noch eine Teilinvalidität eingetreten ist.

2. Der dem [REDACTED] gegen den Angeklagten zustehende Geldbetrag ist in der gesetzlichen Höhe des § 288 Abs. 1 BGB ab Eingang des Adhäsionsantrages bei Gericht am 3. März 2015 zu verzinsen (§ 291 BGB i. V. m. § 404 Abs. 2 Satz 2 StPO). Weitergehende Verzugszinsen können nicht verlangt werden, zumal das Schmerzensgeld zuvor nicht in verzugsauslösender Art und Weise gegenüber dem Angeklagten geltend gemacht wurde.

3. Zudem war die Ersatzpflicht des Angeklagten für alle zukünftigen materiellen und immateriellen Schäden des Nebenklägers, soweit sie nicht auf Sozialversicherungsträger oder sons-

tige Versicherungen übergegangen sind, auszusprechen. Ein entsprechendes Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO ist gegeben, da die rechtsmedizinische Sachverständige in der Hauptverhandlung plausibel angegeben hat, dass angesichts der massiven Verletzungen ein weiterer Behandlungsbedarf nicht ausgeschlossen werden kann.

4. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 406 Abs. 3 Satz 2 StPO in Verbindung mit § 709 Satz 1 und 2 ZPO.



VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 465 Abs. 1, 472 Abs. 1, 472a Abs. 1 und 2 StPO. Die Quotelung hinsichtlich der dem Adhäsionskläger und dem Angeklagten durch den Adhäsionsantrag entstandenen notwendigen Auslagen beruht auf dem überhöhten Adhäsionsantrag vom 2. März 2015, in welchem ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 20.000 Euro geltend gemacht wurde.

Schmidt

Herkle

Dr. Klemm

Vors. Richter am LG

Richter am LG

Richter am LG

Die vorstehende Abschrift des Urteils wird als richtig beglaubigt.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Die Rechtskraft ist am 20.03.2015 durch Ablauf der Rechtsmittelfrist eingetreten.

Karlsruhe, den 09.04.2015

